



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
bei IHK NRW**

**Tätigkeitsbericht 2017**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Clearingverfahren 2017</b> .....	<b>1</b>
<b>2.1 Clearingverfahren zu Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>2</b>
2.1.1 Eckpunktepapier zum E-Rechnungsgesetz .....	2
2.1.2 Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Seveso-III-Richtlinie .....	2
2.1.3 Änderung der Sonderbauverordnung .....	3
2.1.4 Entfesselungspaket I.....	3
2.1.5 Änderung des E-Government Gesetzes NRW.....	4
2.1.6 Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal .....	5
2.1.7 Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016.....	6
<b>2.2 Clearingverfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben</b> .....	<b>7</b>
2.2.1 Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (BR-Drs. 735/16).....	7
2.2.2 EU-Richtlinie und Verordnung elektronische Dienstleistungskarte (BR-Drs. 43/17, 44/17) .....	8
2.2.3 EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufsreglementierung (BR-Drs. 45/17) .....	8
2.2.4 Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften .....	9
2.2.5 Änderung der Richtlinie 2003/59/EG (Grundqualifikation und Weiterbildung) und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (BR-Drs. 105/17) .....	10
2.2.6 Reform des europäischen Insolvenzrechts für Unternehmen (BR-Drs. 1/17).....	10
2.2.7 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen (BR-Drs. 242/17).....	11
2.2.8 Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (BR- Drs. 411/17) .....	11
2.2.9 EU-Verordnung zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahren für Auskunftsersuchen der Kommission (BR-Drs. 400/17).....	12
2.2.10 Änderung der Richtlinie 2006/22/EG und der Richtlinie 96/71/EG sowie der Richtlinie 2014/67/EU (Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor) (BR-Drs. 439/17) .....	13

2.2.11 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) (Nr. 1072/2009 (Kraftverkehrssektor) (BR- Drs. 441/17).....	13
2.2.12 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (BR-Drs. 437/17) .....	14
2.2.13 EU-Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (BR-Drs. 588/17) .....	14
<b>3. Bürokratiekostenbemessung als Bestandteil von Clearingverfahren.....</b>	<b>15</b>
<b>4. Fazit .....</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Bürokratie belastet die Wirtschaft und hemmt damit Wachstum und Beschäftigung. Aufgrund fehlender Ressourcen und Erfahrungen sind insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen oft mit bürokratischen Regelungen überfordert.

Um die mittelständische Wirtschaft vor unnötigen Belastungen zu schützen und ihre Wirtschaftskraft zu stärken, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung<sup>1</sup> mit dem Mittelstandsförderungsgesetz im Jahre 2013 die Clearingstelle Mittelstand ins Leben gerufen.

Gesetzlicher Auftrag der Clearingstelle Mittelstand ist es seither, geplante Gesetze und Verordnungen bereits bei der Entstehung auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und die Landesregierung hinsichtlich einer bürokratiearmen und mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der Regelungen zu beraten.

Der praxisbezogene Sachverstand innerhalb der Verfahren wird durch die enge Einbindung der Dachorganisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen sichergestellt.

Seit ihrer Gründung hat die Clearingstelle Mittelstand bis Ende 2017 insgesamt 43 Clearingverfahren durchgeführt.

Aufgrund der Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft wurde das Mittelstandsförderungsgesetz Nordrhein - Westfalen (MFG NRW) im Dezember 2016 durch den Landtag entfristet.

Die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand wurde durch die Landesregierung positiv beurteilt: „Mit dem MFG gelingt es, den Sachverstand und die Interessen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen frühzeitig in die Erarbeitung von

Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung einzubinden und das Verständnis auf beiden Seiten – Landesverwaltung und Wirtschaft – für die jeweiligen Bedingungen und Bedürfnisse kontinuierlich zu stärken.“<sup>2</sup>

Die neue Landesregierung<sup>3</sup> hat sich laut Koalitionsvertrag 2017 – 2022 auf die Agenda geschrieben, das Mittelstandsförderungsgesetz sowie das Wirkungsumfeld der Clearingstelle Mittelstand gemeinsam mit Wirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen weiterzuentwickeln.

## 2. Clearingverfahren 2017

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Jahre 2017 zu 20 Gesetzes- und Verordnungsvorhaben Clearingverfahren abgeschlossen. Ein Großteil der Verfahren wurde zu Bundesgesetzen und EU-Vorhaben durchgeführt. Die Verfahren mit wesentlichen Punkten aus den Stellungnahmen werden im 2. Kapitel dargestellt.

Ein weiterer Aspekt war im Berichtszeitraum die Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiterinnen der Clearingstelle Mittelstand in die Bürokratiekostenbemessung für Landesgesetze (3. Kapitel).

---

<sup>1</sup> 16. Wahlperiode.

---

<sup>2</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW 16. Wahlperiode, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz), Drucksache 16/12944, Seite 1.

<sup>3</sup> 17. Wahlperiode.

## 2.1 Clearingverfahren zu Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen

### 2.1.1 Eckpunktepapier zum E-Rechnungsgesetz

**Auftraggeber:** Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

**Zeitraum:** 2. März–7. April

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Mit dem geplanten Gesetz soll die EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen auf Landesebene umgesetzt werden.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, eine gemeinsame europäische Norm für die Einführung und Ausgestaltung einer elektronischen Rechnung zu schaffen, um Hemmnisse im grenzüberschreitenden Handel abzubauen. Die Norm soll in allen Mitgliedstaaten der EU nutzbar sein.

Das Eckpunktepapier des Innenministeriums zielt auf die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen für ober- und unterschwellige Auftragswerte sicherzustellen.

Angesichts der zunehmenden Digitalisierung aller Geschäftsprozesse hat die Clearingstelle Mittelstand in ihrem Votum das Vorhaben begrüßt und u. a. empfohlen:

- die Verpflichtung zur Annahme von E-Rechnungen unabhängig vom Auftragswert vorzusehen,
- im Gesetz ausdrücklich zu verankern, dass die Nutzung der E-Rechnung für die Unternehmen freiwillig ist und
- die E-Rechnung so auszugestalten, dass Unternehmen sie auch im Zahlungsverkehr untereinander nutzen können.

### 2.1.2 Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Seveso-III-Richtlinie in der Landesbauordnung

**Auftraggeber:** Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW

**Zeitraum:** 24. April–12. Mai

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Die Landesbauordnung regelt die Anforderungen, die bei Bauvorhaben zu beachten sind. Hauptziel ist es, Gefahren auszuschließen, die beim Bauen und durch bauliche Anlagen entstehen können.

Bereits im Frühjahr 2016 hatte die Clearingstelle Mittelstand ein Clearingverfahren zum Novellierungsentwurf der Bauordnung durchgeführt. Bestandteil des Clearingverfahrens war eine mit der Neufassung der Landesbauordnung geplante Regelung zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Seveso-III-Richtlinie) unter Verweis auf immissionsrechtliche Bestimmungen in § 75 Absatz 5 BauO NRW.

Die Clearingstelle Mittelstand hatte in ihrer Stellungnahme empfohlen, hinsichtlich der Regelung die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) abzuwarten. Mit Blick auf diese wurde § 75 Absatz 5 sodann im weiteren Gesetzgebungsverfahren zurückgestellt.

Angesichts eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen fehlender Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie hat das zuständige Bauministerium im April 2017 einen neuen Regelungsentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in § 75 BauO der Clearingstelle Mittelstand zur Prüfung vorgelegt. Beabsichtigt war, eine entsprechende Gesetzesänderung noch vor dem Inkrafttreten der neugefassten BauO NRW am 28. Dezember 2017 zu erreichen.

In ihrem Votum hat die Clearingstelle Mittelstand den Vorstoß begrüßt, die Rege-

lungen zur öffentlichen Beteiligung gemäß der Seveso-III-Richtlinie in Anlehnung an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) festzuschreiben.

### **2.1.3 Verordnung zur Änderung der Sonderbauverordnung**

**Auftraggeber:** Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW

**Zeitraum:** 9. Juni–17. Juli

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Die Sonderbauverordnung regelt die Anforderungen oder Erleichterungen für bestimmte Sonderbauten wie Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen sowie Betriebsräume für elektrische Anlagen.

Ziel der Änderung ist eine Anpassung an die Landesbauordnung.

Vom Grundsatz begrüßten die beteiligten Dachverbände die geplanten Anpassungen. Die gesetzliche Normierung einer Nachrüstpflicht in Bezug auf Rauchmelder für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Betten wurde als tragbar eingestuft.

Als praxisfern kritisiert wurde hingegen die Quotenregelung zur Barrierefreiheit, da diese sich nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten und Marktbedingungen orientiere. Wünschenswert sei hier mehr Flexibilität in Bezug auf die Regelung, um entsprechend der tatsächlichen Gegebenheit in den jeweiligen Einrichtungen Anpassungen vornehmen zu können.

### **2.1.4 Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Zeitraum:** 30. August–27. September

**Verfahrensart:** Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG)

Mit einer umfassenden Entfesselungsoffensive verfolgt die Landesregierung das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen und Unternehmen, Bürger und Kommunen von unnötigen und komplizierten Regelungen zu befreien. Das vorgelegte Artikelgesetz zum Entfesselungspaket I bildet dabei den ersten Teil dieser Entfesselungsoffensive.

Das Entfesselungspaket I umfasst unter anderem die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes, die Überarbeitung des Tarifreue- und Vergabegesetzes, die Abschaffung der so genannten Hygiene-Ampel, die Einführung der vollelektronischen Gewerbebeanmeldung sowie eine Reihe von Vereinfachungen im Verwaltungsverfahrenrecht. Das der Clearingstelle Mittelstand zur Überprüfung vorgelegte Paket beinhaltet Streichungen und Änderungen an 13 Gesetzen und einer Rechtsverordnung.

Zu den mittelstandsrelevanten Vorhaben des Gesetzespaketes hat die Clearingstelle Mittelstand wie folgt votiert:

#### **– Ladenöffnungsgesetz NRW**

Die Änderungen zum Ladenöffnungsgesetz NRW wurden insgesamt begrüßt. Die vorgelegten Überlegungen zu den geänderten Genehmigungsvoraussetzungen gingen in die richtige Richtung. Der Entwurf trage durch die Festlegung einer Höchstzahl von möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen, dem Regelausnahme-Prinzip Rechnung. Die Ent-

schärfung des Anlassbezugs und die aufgeführten Sachgründe für Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden ebenfalls grundsätzlich positiv gewertet. Gleichzeitig hat die Clearingstelle Mittelstand auf Unklarheiten hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen hingewiesen, die die Entscheidung und Anwendung durch die Kommunen erschweren könnten.

#### – **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**

Angesichts der bürokratischen Lasten und der Komplexität des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG) hat die Clearingstelle Mittelstand die Reduzierung der Vorschriften explizit begrüßt. Positiv gewertet wurde auch die Anpassung des Schwellenwerts an die Schwellenwerte aus dem allgemeinen Vergaberecht.

Sie hat zudem dafür plädiert, den Bietern keine tatsächlichen Kontrollpflichten über die Einhaltung der Mindestlohnregelungen aufzuerlegen, da die Kontrollpflicht einzelner Unternehmen untereinander der Bildung von Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Auftragserledigung in Anbetracht der Offenlegung geheimhaltungswürdiger Kalkulationen entgegenstehe. Angeregt wurde zudem das angedachte Vergabeportal unter Einbeziehung von Auftraggebern und Bietern zu entwickeln und diese zur Unterstützung insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen ohne Vergabeerfahrung zugleich als Service- und Informationsstelle für Fragen zum TVgG einzurichten.

#### – **Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz**

Die Abschaffung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes hat die Clearingstelle Mittelstand ausdrücklich begrüßt. Das Konzept des Kontrollbarometers sieht sie als nicht geeignet an, den Informationsanspruch des Verbrauchers zu erfüllen. Als positiv hat sie die Ankündigung der Landesregierung eingestuft, ein Modell auf freiwilliger Basis mit Positivauszeichnung zu entwickeln. Sie hat empfohlen, die Lebensmittel- und Gastronomiebetrie-

be insbesondere vor dem Hintergrund bereits bestehender betrieblicher Hygiene- und Sicherheitskonzepte in den Entwicklungsprozess einzubeziehen.

#### – **Elektronische Gewerbemeldung**

Die geplante Betrauung der Kammern mit Aufgaben der Gewerbeordnung, um potentiellen Existenzgründern weitere Anlaufstellen zur Verfügung zu stellen, hat die Clearingstelle Mittelstand grundsätzlich positiv gewertet. In Kombination mit dem angedachten elektronischen Verfahren bedeute die Möglichkeit der Gewerbeanmeldung bei einer Kammer eine Erleichterung und Verfahrensbeschleunigung für die Existenzgründer. Die Clearingstelle Mittelstand hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Aufgabenübertragung

- zur Bildung von Doppelstrukturen führt,
- die Festschreibung neuer Zuständigkeiten bedingt,
- die Installation neuer Prozessabläufe in den beteiligten und miteinander kommunizierenden Institutionen auslöst,
- umfangreiche Maßnahmen zur Gewährleistung eines medienbruchfreien Verfahrens erfordert, sowie
- Fragen der Finanzierung und Gebührenerhebung aufwirft.

### **2.1.5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government Gesetz Nordrhein-Westfalen)**

**Auftraggeber:** Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW

**Zeitraum:** 4. September–6. Oktober

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Am 16. Juli 2016 ist das E-Government Gesetz (EGovG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltung an die Anforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen und die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung einfacher, ortsunabhängig und zeitlich flexibel zu gestalten.

Zur Überarbeitung und Anpassung des geltenden Gesetzes hinsichtlich neuer Anforderungen zur elektronischen Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen und zur vereinfachten Verfügbarkeit öffentlicher Daten hat der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) einen Entwurf zur Änderung des E-Government Gesetzes vorgelegt.

Die Erweiterungen dienen zum einen der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen in nationales Recht (bis zum 27. Nov. 2018) und auf Landesebene (bis zum 27. Nov. 2019).

Zum anderen soll in Anlehnung an das neue Open-Data-Gesetz des Bundes durch die Einführung eines § 16a der bundesweiten Übereinkunft Rechnung getragen werden, dass die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich ähnliche Gesetze zur vereinfachten Verfügbarkeit öffentlicher Daten erlassen.

Hinsichtlich der E-Rechnung bei öffentlichen Aufträgen hatte die Clearingstelle Mittelstand bereits im Frühjahr 2017 ein Beratungsverfahren zum Eckpunktepapier zum E-Rechnungsgesetz durchgeführt.

In ihrem Votum hat sie die Intention des Landes, mit der Ergänzung des E-Government Gesetzes weitere Schritte in Richtung Digitalisierung und Transparenz in der Verwaltung zu gehen, grundsätzlich begrüßt.

Da viele Unternehmen auch über die Landesgrenzen agieren, hat sie empfohlen,

einen Fokus auf die technische Einheitlichkeit der Regelungen auf Länder- und Bundesebene zu legen.

Neben Präzisierungs- und Änderungsvorschlägen hinsichtlich hybrider Formate hat sie sich, da bei kleinen und mittelständischen Unternehmen oft die infrastrukturellen und technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, gegen die Festschreibung einer Verpflichtung zur Erstellung von E-Rechnungen ausgesprochen. Für den Fall einer Festschreibung hat sie dafür plädiert, zumindest Aufträge im Unterschwellenbereich von dieser Verpflichtung auszunehmen sowie für KMU und die Kammern flexible angemessene Übergangsfristen zu verankern.

Die Implementierung von Open Data in das E-Government Gesetz hat die Clearingstelle Mittelstand aufgrund der Transparenz und der Verwertbarkeit der Daten befürwortet. Dabei sei allerdings aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unbedingt zu sichern.

### **2.1.6 Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal**

**Auftraggeber:** Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

**Zeitraum:** 27. September–19. Oktober

**Verfahrensart:** Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG)

Die Änderungsverordnung setzt im Wesentlichen die durch das Urteil des OVG NRW vom 24. Juni 2015 (20 A 1707/12) vorgegebene Anforderung einer Präzisierung der Erhebungsgrundlagen für die Berechnung der Jahresschmutzwassermenge und damit der Abwassergebühren um.

Das aufgrund des Urteils geänderte Ermittlungsverfahren verlangt neben der täglichen Abflussmenge auch eine Dokumentation der Tagesniederschlagsmenge, des Schneefalls, des Schneebedeckungsgrades sowie der Tageshöchsttemperatur. Die Änderungsverordnung soll sicherstellen, dass die Daten flächendeckend erhoben werden und zur Verfügung stehen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrem Votum keine Bedenken hinsichtlich der Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal geäußert.

Das in der Änderungsverordnung vorgesehene geänderte Ermittlungsverfahren zur Erfassung von Niederschlags- und Schmutzwasser erscheine geeignet, präzise Ergebnisse zu erzielen und damit zu einer größeren Gebührentransparenz und -gerechtigkeit zu führen. Damit einhergehende Veränderungen in der Gebührenerhebung für Abwasserkosten betreffen alle Verursacher gleichermaßen und dürften daher zu einer verursachungsgerechten Gebührenverteilung führen.

### **2.1.7 Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016**

**Auftraggeber:** Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

**Zeitraum:** 28. September–3. November

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Am 15. Dezember 2016 wurde die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) von der Landesregierung NRW ausgefertigt. Zu diesem Entwurf hatte die Clearingstelle Mittelstand im Frühjahr 2016 ein Clearingverfahren durchgeführt.

Die Landesbauordnung gehört zum Recht der Gefahrenabwehr. Zentrale Vorschriften der BauO NRW betreffen den vorbeu-

genden Brandschutz. Darüber hinaus enthält sie Vorschriften, die soziale Kriterien und Qualitätsstandards beim Bauen verwirklichen sollen und regelt die jeweils notwendigen Genehmigungsverfahren.

Im Dezember 2017 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen ein Moratorium zur BauO NRW vom 15. Dezember 2016 beschlossen, mit dem die Fristen zum Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung bis zum 01. Januar 2019 verlängert werden.

Ziel des Beratungsverfahrens war seitens des Bauministeriums, Änderungsvorschläge für die Novellierung des Gesetzes aus der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrem Votum dazu geraten, die BauO NRW weitestgehend an der Musterbauordnung zu orientieren sowie von belastenden Abweichungen Abstand zu nehmen.

Mit Blick auf eine möglichst bürokratiearme, klare und praxistaugliche Gestaltung der Regelungen hat sie die nachfolgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Die Möglichkeit einer digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren aufzunehmen und diese als verbindlich festzuschreiben.
- Die Bauaufsichtsbehörde zu verpflichten, unverzüglich nach Eingang des Bauantrages fehlende Unterlagen anzufordern. Ansatz dafür könnte der um eine bestimmte Frist ergänzte § 69 Abs. 2 Musterbauordnung sein.
- Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung voranzutreiben, sollten der Aspekt der qualitativ hochwertigen und die fachgerechte Gebäudeverkabelung sowie die Vorgaben des DigiNetzG ausdrücklich in die Bauordnung aufgenommen werden.
- Die Clearingstelle Mittelstand hat in Bezug auf die Barrierefreiheit von der

Festschreibung pauschaler landesweit geltender Quoten abgeraten. Diese verursachten erhebliche Mehrkosten, ohne dass vorher der tatsächlich erforderliche Bedarf ermittelt wurde. Sie hat für die Implementierung von Regelungen plädiert, mit denen flexibel auf den jeweiligen regionalen Bedarf reagiert werden kann.

- Zur Vermeidung von Verzögerungen von Genehmigungsverfahren durch die verbindliche Einbeziehung eines Behindertenbeauftragten, solle § 75 Abs. 5 nur auf relevante Fälle anzuwenden sein.
- Im Zusammenhang mit der Regelung für Stellplätze in § 50 hat sie Festlegungen zur Zweckbindung der Ablöse sowie einen Kostenrahmen empfohlen.

## **2.2 Clearingverfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben**

Gemäß § 6 Abs. 5 MFG kann die Landesregierung zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union mit Mittelstandsrelevanz eine Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand einholen.

Im ersten Halbjahr 2017 wurde der Schwerpunkt der Clearingverfahren auf Bundesgesetze und EU-Vorhaben gelegt. Ziel war es, verstärkt mittelstandsrelevante Bundes- und EU-Vorhaben zu prüfen, um die Landesregierung bei einer mittelstandsfreundlichen Positionierung im Bundesrat zu unterstützen.

Hierzu wurden im Vorfeld gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium und den an Clearingverfahren Beteiligten besonders mittelstandsrelevante EU-Verfahren sondiert.

Im Berichtszeitraum wurde die Clearingstelle Mittelstand seitens der zuständigen Ressorts zu zahlreichen Vorhaben um eine Stellungnahme gebeten.

Einige der Beauftragungen aus den Fachreferaten hatten aufgrund des zeitlich engen Bundesratsverfahrens eine sehr kurze Bearbeitungsfrist. Dies erschwerte eine breite Beteiligung von Seiten der Dachverbände sowie eine intensive Befassung mit der Materie, so dass die Beratungsvorlage der Clearingstelle Mittelstand in diesen Fällen in Form einer Kurzstellungnahme erfolgte.

### **2.2.1 EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (BR-Drs. 735/16)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 4.–17. Januar

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Unter dem Titel „Saubere Energie für alle Europäer“ hat die EU-Kommission im November 2016 ein umfassendes Legislativpaket zur Umsetzung der europäischen Energieunion vorgelegt (sog. Winterpaket Energieunion). Ein Bestandteil dieses Pakets war der Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD).

Zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sollen durch die Richtlinie Systeme für Gebäudeautomatisierung und -steuerung als Alternative zu physischen Inspektionen eingeführt, die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur für die Elektromobilität unterstützt und ein Intelligenzin-

dikator eingeführt werden, mit dem die technologische Fähigkeit eines Gebäudes bewertet wird, mit den Bewohnern und dem Netz zu kommunizieren und seinen Betrieb eigenständig effizient zu gestalten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Zielsetzung der Richtlinie, Maßnahmen zur Gebäudeeffizienz voranzutreiben, grundsätzlich befürwortet. Zur Entfaltung des vorhandenen Potenzials in diesem Bereich empfahl sie jedoch die Vorgaben nicht zu restriktiv zu gestalten, sondern unternehmerische Flexibilität zuzulassen.

Als überarbeitungsbedürftig aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft wurden insbesondere die vorgesehenen Verpflichtungen zur Errichtung von Ladepunkten und zur Vorverkabelung gesehen, da sie den Unternehmen hohe Einmalinvestitionen und jährliche Unterhaltungskosten auferlegten. Die Beteiligten merkten zudem an, dass andere alternative Antriebsarten sich unter Umständen mittelfristig als volkswirtschaftlich effektiver herausstellen könnten.

## **2.2.2 EU-Richtlinie und Verordnung zur Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte (BR-Drs. 43/17, 44/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 20.–30. Januar

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Als Teil ihrer Binnenmarktstrategie hatte die Europäische Kommission im Januar 2017 als sogenanntes Dienstleistungspaket vier Maßnahmenvorschläge für den Dienstleistungssektor im EU-Binnenmarkt veröffentlicht.

Zur Einführung einer Dienstleistungskarte hat sie Vorschläge für eine Verordnung und eine Richtlinie vorgelegt. Die Verordnung soll die DL-Karte und administrative Erleichterungen hinsichtlich der Abordnung von Personal regeln, die Richtlinie soll den rechtlichen und operativen Rahmen stecken (u.a. die rechtlichen Wirkungen der DL-Karte).

Ziel der elektronischen Dienstleistungskarte ist es, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, durch vollelektronische Verfahren zu verringern.

Die Einführung der elektronischen Dienstleistungskarte wurde von den beteiligten Dachverbänden kritisch beurteilt. Hauptaspekte waren hierbei die Missachtung der Organisationshoheit und Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten durch die vorgeschlagenen Verfahren sowie der Aufbau von Parallelstrukturen, der zu bürokratischem Mehraufwand ohne einen ersichtlichen Mehrwert führe.

Daneben wurden Probleme mit den eng bemessenen Prüf- und Reaktionsfristen für den Antrag einer Dienstleistungskarte im Aufnahmemitgliedstaat gesehen. Zudem bestanden seitens der Kammern Bedenken hinsichtlich einer möglichen Aushebelung der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Selbstverwaltungseinrichtung für niedergelassene Unternehmen.

## **2.2.3 EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (BR-Drs. 45/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 9.–13. Februar

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die EU-Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist ein weiterer Maßnahmenvorschlag aus dem Dienstleistungspaket.

Ziel der geplanten Prüfung ist es, durch Berufsreglementierung verursachte Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten zu beseitigen und dadurch die Vollendung des Binnenmarktes zu fördern.

Die beteiligten Dachverbände plädierten gegen die geplanten Prüfungsmaßnahmen. Die grundlegenden Bedenken bezogen sich dabei auf die mangelnde Gesetzgebungskompetenz der EU bzw. die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sowie die Vorgabe einer Methodik und die vorgesehenen Prüfkriterien.

#### **2.2.4 Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 9. Februar–6. März

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Das Bundesgesetz dient der Umsetzung des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode und soll die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kindertagesstätten, Altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern.

Mit dem Gesetz sollen bundesweit einheitliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement als wirtschaftlicher Verein tätig werden können. Darüber hinaus sollen bürokratische Entlastungen, insbesondere Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften, auch die Rechtsform der Genossenschaft für das bürgerschaftliche Engagement attraktiver machen.

Die Ziele der Initiative wurden durch die Clearingstelle Mittelstand grundsätzlich begrüßt. Wichtig erschien ihr, dass dabei die der Gesellschaftsform der Genossenschaften immanenten Strukturen und Besonderheiten ausreichend Berücksichtigung finden.

In Bezug auf die Erhöhung der Grenzen für eine vereinfachte Prüfung hat die Clearingstelle Mittelstand die Befürchtung geäußert, dass die bezweckte Kostenreduktion letztendlich dem Schutzzweck des genossenschaftlichen Regelungssystems zuwiderlaufen könnte. Zu befürworten seien Flexibilisierungsmöglichkeiten, die sich an der gesamten Bandbreite der bestehenden Genossenschaften orientieren und die dem zugrundeliegenden Schutzgedanken, der gleichermaßen den Genossenschaftsmitgliedern, den Gläubigern und der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist, nicht die Basis entziehen.

Sinnvoll erscheine die Verankerung von Satzungsoptionen, durch die weder der Gläubigerschutz eine Einschränkung erfährt, noch das auf Selbstorganisation angelegte Gesamtsystem der Genossenschaft grundsätzlich in Frage gestellt wird. Regelungen, die insbesondere sehr kleinen Genossenschaften Hilfestellung bei Selbstorganisation und Führung bieten bzw. bürokratische Hürden beseitigen, stellten sich als unterstützenswürdig dar.

Zudem sei aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft bei der Umgestaltung der be-

stehenden Regelungen wichtig, dass dem in § 22 BGB definierten wirtschaftlichen Verein Ausnahmecharakter zukommt. Die Neugestaltung dürfe nicht zu einer Privilegierung von Vereinen mit wirtschaftlicher Betätigung gegenüber Unternehmen in anderen Rechtsformen führen.

### **2.2.5 EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (BR-Drs. 105/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 10. Februar–1. März

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit der oben genannten Richtlinie soll die Sicherheit auf den europäischen Straßen verbessert werden.

Ziel ist es, die Standards für Fahranfänger anzuheben sowie die beruflichen Fähigkeiten der Fahrer von Lastkraftwagen und Bussen, die ihren Beruf bereits ausüben, in der gesamten EU auf dem neuesten Stand zu halten und zu verbessern.

Die Kammerorganisationen haben die Berufskraftfahrerrichtlinie als grundsätzlich richtigen Ansatz zur Verbesserung der Sicherheit im Personen- und Güterverkehr bewertet. Neben Änderungsvorschlägen zur Erstellung von Bescheinigungen und Durchführung der Prüfungen sowie gegenseitiger Anerkennung erbrachter Weiterbildungsmaßnahmen wurde die Berücksichtigung von geringfügig für Fahrerdienste Beschäftigte durch die Festlegung

eines Schwellenwertes von 20 Stunden pro Woche angeregt.

### **2.2.6 EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (Reform des europäischen Insolvenzrechts für Unternehmen) (BR-Drs. 1/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Justiz des Landes NRW

**Zeitraum:** 27. Januar–30. März

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die Europäische Kommission hat Ende 2016 einen Richtlinienvorschlag zur Reform des europäischen Insolvenzrechts für Unternehmen vorgelegt.

Die Richtlinie zielt darauf ab, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten eine frühzeitige Umstrukturierung zu ermöglichen, um eine Insolvenz und die Entlassung von Mitarbeitern zu vermeiden. Zudem soll sie sicherstellen, dass Unternehmer nach einer Insolvenz eine zweite Chance erhalten. Ziel ist es, effizientere und wirksamere Insolvenzverfahren in der gesamten EU einzuführen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Richtlinienvorschlag kritisch beurteilt. Grundsätzlich hat sie Zweifel hinsichtlich der Regelungskompetenz der EU angemeldet, da die Regelungen nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch nationale Sachverhalte betreffen und das Insolvenzrecht mit weiteren nationalen Rechtsbereichen wie dem Arbeits- und Steuerrecht verzahnt ist.

Die Clearingstelle Mittelstand bemängelte, dass die Regelungen der Richtlinie keinen fairen Interessenausgleich zwischen Schuldnern, Gläubigern und Arbeitnehmern gewährleisten, da sie vorwiegend auf den Schutz der Schuldner abzielen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen seien jedoch vielfach als Gläubiger von Insolvenzen betroffen.

Um die Rechte der Gläubiger und Beschäftigten sowie den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren sicher zu stellen, solle die Richtlinie vorsehen, dass qualifizierte, staatlich bestellte Restrukturierungsverwalter oder Gremien mit Beteiligung der Gläubiger und der Arbeitnehmervertretung eingeschaltet werden müssen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen sollten lediglich auf Einzelfälle und eine kurze Dauer beschränkt werden. Ein vollständiger und bedingungsloser Schuldenschnitt nach maximal drei Jahren führe zu Forderungsausfällen zu Lasten der Gläubiger und könne insofern insbesondere kleine und mittlere Unternehmen existenziell bedrohen.

#### **2.2.7 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) (BR-Drs. 242/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 6.–13. April

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Ziel der Verordnung ist es, auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

bundesweit geltende Regelungen zum Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern zu schaffen. Einheitliche technische und organisatorische Anforderungen sollen zur Vorbeugung des Austrags von Legionellen bei diesen Anlagen beitragen.

Mit Blick auf die große Zahl von betroffenen Anlagen (30.000–50.000 Verdunstungskühlanlagen und ca. 160 Kühltürme) wurde von Seiten der Beteiligten die Befürchtung geäußert, dass die mit der Verordnung verbundenen umfangreichen administrativen und kostenträchtigen Pflichten insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen über Gebühr belasten werden.

Als übermäßig belastend wurden in diesem Zusammenhang die in der Verordnung festgelegten Untersuchungen gesehen und empfohlen, die Prüf- und Maßnahmenwerte nochmals zu überprüfen und die Anforderungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Konkrete Empfehlungen bezogen sich auf die Vermeidung einer Verpflichtung der Betreiber zur regelmäßigen Überprüfung durch Sachverständige, die Verankerung eines Bestandsschutzes und eine großzügige Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen für sehr niedrige Prüfwerte, bei deren Überschreitung kein Gesundheitsrisiko für Dritte besteht.

#### **2.2.8 Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung-BinSchArbZV) (BR-Drs. 411/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 2.–8. Juni 2017

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die Verordnung wirkt darauf hin, gleiche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung für die Binnenschifffahrt innerhalb der Europäischen Union zu fördern.

Sie spezifiziert, in welchem Umfang für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der gewerblichen Binnenschifffahrt Abweichungen von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zulässig sind.

Ziel der Verordnung ist es, die Arbeitszeitsvorschriften der besonderen Arbeits- und Lebenssituation in der Binnenschifffahrt anzupassen sowie die zum Schutz des Fahrpersonals notwendigen Bedingungen zu bestimmen.

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist konnten an das Fachressort die Hinweise lediglich einer Dachorganisation weitergeleitet werden. Diese beinhalteten unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung Empfehlungen zur Ausgestaltung der Arbeitszeitverordnung.

### **2.2.9 EU-Verordnung zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche (BR-Drs. 400/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 6.–12. Juni

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Im Mai 2017 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung

zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche vorgelegt.

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Unterstützung der Kommission bei der Überwachung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften ab, indem er ihr die Kompetenz gibt, mit Hilfe gezielter Auskunftersuchen von ausgewählten Marktteilnehmern aktuelle und verlässliche Informationen einzuholen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich gegen die beabsichtigte Einführung eines Binnenmarkt-Informationsinstruments ausgesprochen, da die Nachteile für Unternehmen, wie etwa der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Aufbereitung der Informationen und die Gefahr der Offenlegung vertraulicher Betriebsdaten, klar überwiegen.

Zu erwarten sei insbesondere eine Überforderung mittelständischer Unternehmen, da diese oft nicht über die Informationen und personellen Kapazitäten verfügen.

Zudem wurde die Notwendigkeit nicht gesehen, ein neues Informationsinstrument einzuführen. Bei einer Vielzahl von öffentlichen und wissenschaftlichen Stellen sowie Verbänden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene würden Daten erhoben, die dazu dienen, über Hürden im Binnenmarkt zu informieren.

Diese bereits vorhandenen Informationskanäle sollten ausgebaut bzw. optimiert werden. Ziel müsse es sein, bereits vorhandene Daten besser zu nutzen und den Dialog mit den Wirtschaftsvertretern zu intensivieren bzw. Eurostat zu verbessern.

**2.2.10 EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor (BR-Drs. 439/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 7.–12. Juni

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Das übergeordnete Ziel der EU-Richtlinie ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen angemessenen Arbeitsbedingungen für die Kraftfahrer und der Freiheit der Unternehmen, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen.

Der Vorschlag sieht vor, die Risiken unangemessener Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer, darunter auch die Beschäftigungsbedingungen, mit einem Gesamtkonzept anzugehen und gleichzeitig den übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist lag der Clearingstelle Mittelstand nur die Stellungnahme einer Dachorganisation vor, die zur Vermeidung von Bürokratieaufwand u. a. die Einführung eines einheitlichen europäischen Meldesystems über eine elektronische Plattform empfahl.

**2.2.11 EU-Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (BR-Drs. 441/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 8.–12. Juni

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Das Ziel der Verordnung besteht darin, das gute Funktionieren des Kraftverkehrsbinnenmarkts zu fördern und in diesem Effizienz und Wettbewerb zu steigern.

Die Verordnung enthält Bestimmungen, die Unternehmen erfüllen müssen, die die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (Beförderung von Personen und Gütern) erhalten wollen und sich auf dem Markt für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und auf anderen nationalen Märkten als ihrem eigenen Markt (Kabotage) betätigen wollen. Zudem umfasst sie bestimmte Vorschriften, mit denen ihre Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten geregelt und ermöglicht wird.

Die beabsichtigten Maßnahmen wurden durch die beteiligten Dachverbände kritisch beurteilt. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen zur Bewertung und zum Entzug der Zuverlässigkeit wurden abgelehnt.

Eine Liberalisierung im Bereich der Kabotage für den grenzüberschreitenden Kraftverkehr wurde ebenfalls negativ beurteilt. Gefordert wurden möglichst hohe Anforderungen an die Qualität der Kabotage in der gesamten EU. Zur Vermeidung eines Kabotage-Tourismus zwischen den Mitgliedsstaaten wurde eine Reduktion der Anzahl der aufeinanderfolgenden Tage für

die Kabotage pro Mitgliedsstaat und eine Höchstgrenze pro Monat für die gesamte EU sowie stärkere Kontrollen in diesem Bereich empfohlen.

### **2.2.12 EU-Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (BR-Drs. 437/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW

**Zeitraum:** 7.–12. Juni

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Das Ziel der Verordnung besteht darin, zu einer Verbesserung der sektoralen Arbeits- und Geschäftsbedingungen im Kraftfahrsektor beizutragen, einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen zu gewährleisten und die Sicherheit auf den europäischen Straßen zu erhöhen.

Dazu werden bestehende Vorschriften der Lenkzeiten-Verordnung sowie der Fahrtenschreiber-Verordnung klarer abgefasst und aktualisiert und die Nutzung heutiger und künftiger Fahrtenschreiber weiter entwickelt, um so eine kostengünstigere Durchsetzung sicherzustellen.

Grundsätzlich wurde die Zielsetzung der Regulierung und Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten im Personen- und Güterfernverkehr durch die beteiligten Dachverbände begrüßt bzw. die Notwendigkeit der Regelung anerkannt. Mit Blick auf die Kontroll-, Nachweis- und Wartungspflichten

verwiesen die Handwerksorganisationen jedoch auf unverhältnismäßige Belastungen für Handwerksbetriebe mit geringen Lenkzeiten und empfahlen Ausnahmeregelungen für Gewerke, die nicht dem Transportwesen zuzurechnen sind.

### **2.2.13 EU-Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (BR-Drs. 588/17)**

**Auftraggeber:** Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Zeitraum:** 10.–22. August

**Verfahrensart:** Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Vorschlag bezieht sich auf die Schaffung einer neuen europaweiten Produktart für die Altersvorsorge, die neben nationalen Regelungen bestehen und es Anbietern ermöglichen soll, EU-weite private Altersvorsorgeprodukte zu entwickeln. Er zielt zudem darauf ab, mehr Ersparnisse der privaten Haushalte weg von traditionellen Instrumenten wie Spareinlagen hin zu den Kapitalmärkten zu lenken, um diese damit zu stärken.

Dem Vorhaben standen die beteiligten Dachverbände ablehnend gegenüber. Zum einen wurde angezweifelt, dass sich die erzielte Flexibilität und der Kostenvorteil aufgrund der rechtlichen und steuerlichen Komplexität in 28 Mitgliedstaaten tatsächlich erreichen ließen. Zum anderen wurden durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf das hiesige System der betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie eine Marktkonzentration auf europaweit wenige Anbieter befürchtet.

### 3. Bürokratiekostenbemessung als Bestandteil von Clearingverfahren

Anknüpfend an das im November 2016 mit den Verfahrensbeteiligten erarbeitete Konzept<sup>4</sup>, die Clearingverfahren um eine Bürokratiekostenbemessung nach dem Standardkosten-Modell zu ergänzen, machte sich die Clearingstelle Mittelstand im Berichtsjahr mit der Methodik des Standardkostenmodells vertraut.

Im Vorfeld des angedachten Regelbetriebs wurden das Vorgehen und die Methodik in mehreren Pilotprojekten auf Eignung und Praktikabilität geprüft sowie die Integration der Kostenbemessung in die Clearingverfahren erprobt.

Dazu wurden zwei Pilotprojekte zur Bürokratiekostenbemessung durchgeführt:

- Kostenbemessung zur Durchführungsverordnung des Bundes zur EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) im August 2015 und
- Kostenbemessung zur Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG) im April/Mai 2016

Die Koordination der Pilotprojekte erfolgte durch die Clearingstelle Mittelstand, die Durchführung der Bemessungen durch die Fachhochschule für Mittelstand Bielefeld (FHM).

Im Rahmen der beauftragten fachlichen Begleitung durch die FHM Bielefeld mit dem Ziel, die Mitarbeiter der Clearingstelle Mittelstand zu schulen und die ersten Kostenschätzungen fachlich zu unterstützen, wurde eine Testmessung durchgeführt. Bei dieser wurde der Erfüllungsaufwand der Landesbauordnung, die die Landesregierung NRW am 15. Dezember 2016 ausgefertigt hat, in Blick genommen.

---

<sup>4</sup> Siehe dazu Tätigkeitsbericht der Clearingstelle Mittelstand für das Jahr 2016, abrufbar unter: <http://clearingstelle-mittelstand.de/wp-content/uploads/2017/04/Tätigkeitsbericht-2016-gesamt.pdf>

Bei dieser im Zeitraum von Mai bis September durchgeführten Testmessung unter Anleitung der FHM Bielefeld wurden die Kosten geschätzt, die sich für die mittelständische Wirtschaft ergeben sowie die Verwaltungslasten, die für die Kommunen bei der Umsetzung in Bezug auf die mittelständische Wirtschaft entstehen.

Ob sich die Kostenschätzungen in zeitlicher Hinsicht in die Clearingverfahrensabläufe integrieren lassen, bleibt einer weitergehenden Erprobung vorbehalten.

### 4. Fazit des Berichtsjahres

Das Berichtsjahr 2017 war ein auftragsstarkes Jahr. Zu 20 Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat die Clearingstelle Mittelstand Clearingverfahren durchgeführt. Die Beauftragungen zu Landesvorhaben erfolgten aus den Ressorts für Wirtschaft, für Bauen, für Justiz, für Umwelt und aus dem Innenministerium.

Ein Großteil der Verfahren wurde zu Regelungsvorhaben auf Bundes- und EU-Ebene durchgeführt. Das erste Halbjahr wurde genutzt, um verstärkt Bundes- und EU-Vorhaben zu überprüfen und die Landesregierung bei einer mittelstandsfreundlichen Positionierung im Bundesrat zu unterstützen.

Die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand bei Bundesratsverfahren hat sich allerdings aus Sicht der Fristen als problematisch herausgestellt. Bei vielen sehr kurzfristigen Anfragen konnten nicht alle Beteiligten eine qualifizierte Stellungnahme abgeben. Entscheidender Punkt für eine breitgefächerte Beteiligung sowie die Qualität der Stellungnahme ist die zur Verfügung gestellte Bearbeitungszeit. Daher erscheint es für Bundes- und EU-Verfahren ratsam ein Verfahren zu installieren, das von der Bundesratsbefassung losgelöst ist.

Auch eine umfassende Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit durch die Clearingstelle Mittelstand mit qualifizierten Empfehlungen zu Landesverfahren ist aufgrund des Verfahrensablaufs nur unter Berücksichtigung einer ausreichenden Bearbeitungsfrist zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren ist es daher empfehlenswert, die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand möglichst früh einzuplanen.

Bereits in einem frühen Stadium kann die Clearingstelle Mittelstand beratend in Anspruch genommen werden, um die Frage der wesentlichen Mittelstandsrelevanz von Vorhaben zu klären.

Beratungsanfragen sowie Clearingverfahren unterliegen dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Auskünfte zu laufenden Verfahren werden durch die Clearingstelle Mittelstand nicht erteilt. Auch die an Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Um dem Aspekt der Vertraulichkeit Rechnung zu tragen und andererseits größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, werden die Stellungnahmen auf der Internetseite der Clearingstelle Mittelstand ([www.clearingstelle-mittelstand.nrw](http://www.clearingstelle-mittelstand.nrw)) veröffentlicht, sobald die Freigabe durch das beauftragende Ressort vorliegt.

Düsseldorf, 30.12.2017

**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**  
Immermannstraße 7  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0  
Fax 0211.71 06 48 9-9  
info@clearingstelle-mittelstand.de  
www.clearingstelle-mittelstand.nrw

Foto:Fotolia